

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

19 (15.5.1920)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Mai

1920.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Den Geschäftsverkehr bei dem Unterrichtsministerium betreffend.
- Einsicht in die Personalakten betreffend.
- Die Besetzung von Professorenstellen an Höheren Lehranstalten betreffend.
- Den Zutrang zum Lehrerinnenberuf betreffend.
- Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend.
- Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für Kriegsteilnehmer betreffend.

- Die Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren 1920 betreffend.
- Den Papierverbrauch betreffend.
- Erhöhung der Druckpreise betreffend.
- Die Gewährung von Teuerungszulagen und Teuerungsbetragshilfen an Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen betreffend.

II. Personalmeldungen.

III. Dienstveränderungen.

IV. Todesfälle.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Geschäftsverkehr bei dem Unterrichtsministerium betreffend.

An sämtliche Behörden und Beamte unseres Geschäftskreises.

In der letzten Zeit haben sich die persönlichen Vorstellungen von Beamten unseres Geschäftskreises, namentlich aus dem Bereich der Volksschulen, der Höheren Schulen sowie der Gewerbe- und Handelsschulen, zum Zwecke der mündlichen Einholung von Auskunft in dienstlichen Angelegenheiten so vermehrt, daß sich hieraus eine schwere Belastung für die davon betroffenen Mitglieder des Ministeriums und im weiteren Verlauf eine Gefährdung des geordneten Geschäftsbetriebs der Behörde ergeben hat.

Vielfach liegt solchen Besuchen eine irrtümliche Anschauung über den Wert der persönlichen Vorstellung zugrunde. Es muß in dieser Beziehung wiederholt darauf hingewiesen werden, daß für die Entschlüsse der Behörde nur sachliche Gesichtspunkte maßgebend sein können und daß persönlichen Wünschen und Verhältnissen nur insoweit Rechnung getragen werden kann, als ihre Berücksichtigung vom dienstlichen Standpunkt aus begründet erscheint und nicht eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber anderen Beamten in ähnlicher Lage enthält. In weitaus den meisten Fällen kann das, was Gegenstand des Vortrags ist, schriftlich unter Einhaltung des Dienstweges zur Kenntnis gebracht werden. Dabei ergibt sich noch der Vorteil,

daß dem unmittelbaren Vorgesetzten des Bittstellers Gelegenheit gegeben ist, bei der Weiterleitung des Gesuchs an das Ministerium sich über seinen Inhalt dienstlich zu äußern, wodurch die sonst unter Umständen gebotene Rückfrage erspart wird. Nur ausnahmsweise wird eine Angelegenheit so gelagert sein, daß eine mündliche Aussprache geboten erscheint. Wo dies der Fall, soll dem Beamten die persönliche Vorstellung unverwehrt sein, wie überhaupt der Zweck dieser Bekanntgabe nur ist, unnötige Besuche zu verhüten, nicht aber den persönlichen Verkehr des Ministeriums mit den ihm unterstellten Beamten unnötig einzuschränken.

Da die Mitglieder des Ministeriums vielfach durch auswärtige Dienstgeschäfte in Anspruch genommen sind, empfiehlt es sich, den in Aussicht genommenen Besuch dem Sekretariat so zeitig anzuzeigen, daß für den Fall entgegenstehender Hindernisse eine Absage noch rechtzeitig erfolgen kann.

Karlsruhe, den 5. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgraz.

Einsicht in die Personalakten betreffend.

Nach Artikel 129 Absatz 3 der Reichsverfassung hat jeder Beamte das Recht, seine Personalakten einzusehen. Dies gilt sowohl für die beim Ministerium als auch für die bei den einzelnen Anstalten und Behörden geführten Akten.

Sofern ein Beamter oder Lehrer seine beim diesseitigen Ministerium beruhenden Personalakten einsehen will, hat er vorher unter Einhaltung des geordneten Dienstweges schriftlich darum nachzusuchen, worauf ihm der Zeitpunkt, an welchem die Einsichtnahme möglich ist, mitgeteilt werden wird.

Karlsruhe, den 26. April 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgraz.

Die Besetzung von Professorenstellen an Höheren Lehranstalten betreffend.

Im VII. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1918/19 ist zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der wissenschaftlich gebildeten Lehrer an den Höheren Lehranstalten die Errichtung von 194 neuen Professorenstellen vorgesehen. Davon entfallen auf die Realanstalten und die Höheren Mädchenschulen in den Städten der Städteordnung 104 Stellen.

Im Einverständnis mit dem badischen Städteverband wird im Hinblick auf die seit dem letzten Jahr noch erheblich gesteigerten Wohnungsschwierigkeiten und die fast bis ins Unerträgliche gestiegenen Umzugskosten die Besetzung dieser Stellen ohne vorheriges Ausschreiben

soweit als möglich aus der Zahl der zur etatmäßigen Anstellung heranstehenden und an Anstalten des betreffenden Orts verwendeten Lehramtspraktikanten erfolgen. Gesuche von verheirateten Lehrern um Versetzung haben nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Unterbringung des Gesuchstellers und seiner Familie an dem neuen Orte sichergestellt ist.

In gleicher Weise werden auch die neu errichteten Stellen an den Gymnasien und an den Realschulen in Städten, die nicht der Städteordnung unterstehen, besetzt werden.

Soweit es sich dabei um Stellen in bevorzugten Orten handelt, bleibt die spätere Versetzung der jetzt ernannten Lehrer im Austausch gegen ältere Lehrer, die unter normalen Verhältnissen bei der Besetzung in erster Reihe berücksichtigt worden wären, vorbehalten.

Karlsruhe, den 4. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgatz.

Den Zudrang zum Lehrerinnenberuf betreffend.

Infolge des starken Bedarfs an Lehrern im Volksschuldienst während des Krieges mußten als Ersatz für die fehlenden männlichen Lehrkräfte in so erheblichem Umfang Lehrerinnen verwendet werden, daß ihre Zahl — namentlich an größeren Schulen — weit über das unterrichtliche Bedürfnis hinaus angewachsen ist. Bei diesen günstigen Anstellungsverhältnissen der Lehrerinnen hat auch der Zugang zu den Ausbildungsanstalten für Lehrerinnen während des Krieges erheblich zugenommen. Nachdem nun wieder normale Verhältnisse im Schulwesen eingetreten sind, ist es Aufgabe der Schulverwaltung, die Zahl der weiblichen Lehrkräfte allmählich wieder in das richtige Verhältnis zu den männlichen Lehrkräften zu bringen und sie auf das den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechende Maß zurückzuführen. Dabei wird darauf geachtet werden, daß die z. Bt. im Dienst befindlichen Lehrerinnen soweit als möglich in ihren Stellungen erhalten werden. Andererseits werden neu zugehende Lehrerinnen vorerst keine Verwendung im öffentlichen Schuldienst finden können, zumal noch eine größere Zahl von Kriegsteilnehmern, die älteren Jahrgängen angehören, der Verwendung harret. Auch für die nächsten Jahre wird die Verwendungsmöglichkeit von Lehrerinnen an Volksschulen nur eine beschränkte sein. Dazu kommt, daß an den höheren Mädchenschulen Neuanstellungen von Lehrerinnen im wesentlichen künftig nur noch zur Erteilung von Unterricht in den Elementarschulfächern stattfinden werden.

Wohl wird mit der Einführung des Fortbildungsschulgesetzes auf Ostern 1922 sich für die Lehrerinnen ein neues, verhältnismäßig weites Feld der Betätigung eröffnen, aber der hieraus sich ergebende Bedarf wird durch die bis dahin vorhandenen Lehrerinnen mehr als ausreichend gedeckt werden können.

Der Lehrerinnenberuf wird daher für die nächsten Jahre nur wenig Aussicht auf einen für die Ausbildung aufgewendeten Mitteln entsprechende Stellung im staatlichen Dienst

bieten, und es muß deshalb vor dem Zugang zu diesem Beruf dermalen ernstlich gewarnt werden.

Wir ersuchen die Direktionen der von Mädchen besuchten Höheren Lehranstalten, ihre Schülerinnen sowie gelegentlich auch deren Eltern über diese Verhältnisse entsprechend zu belehren.

Karlsruhe, den 4. Mai 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgraf.

Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 45) ordnen wir weiter an:

Die Ergänzungsprüfung, durch deren Bestehen Lehrer und Lehrerinnen das Reisezeugnis einer Höheren Schule erwerben können, wird bis auf weiteres jährlich zweimal, jeweils im Frühjahr und im Spätjahr, abgehalten. Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Anschluß der erforderlichen Belege jeweils bis 1. März und 1. September auf dem geordneten Dienstweg bei dem Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für Kriegsteilnehmer betreffend.

Es ist beabsichtigt, in der zweiten Hälfte des Monats Juli d. J. eine außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer gemäß der Verordnung vom 13. April 1917 (Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 8 Seite 80) abzuhalten.

Hiezu können nur Lehrer zugelassen werden, die spätestens Ende Juli 1917 unter die Schulkandidaten aufgenommen worden sind, sofern sie dem Heere mindestens drei volle Jahre angehört haben und mindestens bis Mitte Juli sechs volle Monate im Schuldienst verwendet waren oder aber dem Heere kürzere Zeit angehört, aber bis 15. Juli d. J. mindestens ein ganzes Jahr im Schuldienst verwendet waren. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, kann zu der Prüfung im Juli d. J. nicht zugelassen werden.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Beachtung der Vorschriften in § 7 der Verordnung bis zum 1. Juni d. J. auf dem geordneten Dienstweg einzureichen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren 1920 betreffend.

Aufnahmeprüfungen in die Lehrerseminare finden am Dienstag, den 14. September 1920 statt:

1. am Lehrerseminar I in Karlsruhe,
2. am Lehrerseminar in Ettlingen.

Anmeldungen sind spätestens bis 10. August 1920 portofrei bei den Anstaltsdirektionen einzureichen. Den Anmeldungen sind beizulegen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Vordruck ausgestelltes verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit ist. Die Bewerber haben sich, falls ihnen nicht ein abweisender Bescheid zugeht, an dem Tage vor der Prüfung nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr bei der Seminardirektion zu melden.

Karlsruhe, den 29. April 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Den Papierverbrauch betreffend.

An die Höheren Lehranstalten und an die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen. Vom Badischen Landespreisamt wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die Schulhefte nicht nur eine weitere Preissteigerung bevorsteht, sondern daß deren Herstellung und Beschaffung immer größere Schwierigkeiten bereitet.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 10. November 1917, Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 24, Seite 235/36, erinnern wir erneut daran, daß der Papierverbrauch in jeder Richtung noch mehr eingeschränkt werden muß und daß für das Schreiben die Schiefertafel — soweit ihre Anschaffung nicht auch erhöhte Schwierigkeit verursacht — und für das Zeichnen statt des vorgeschriebenen Zeichenblocks unlinierte Schreibhefte und dafür geeignetes Packpapier zu verwenden ist.

Karlsruhe, den 26. April 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayser.

Erhöhung der Druckpreise betreffend.

Auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes der badischen Buchdruckereibesitzer bringen wir zur Kenntnis, daß das Tarifamt der deutschen Buchdrucker die Druckpreise um 775 % statt 100 % erhöht hat (siehe Bekanntmachung vom 10. Januar 1920, Amtsblatt Nr. 3 Seite 18).

Karlsruhe, den 29. April 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Gewährung von Feuerungszulagen und Feuerungsbeihilfen an Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen betreffend.

An die Kreis Schulämter.

Nachdem der Landtag in seiner Sitzung vom 21. April d. J. den vom Verband der mittlen Städte Badens gegen die Bestimmung in Artikel III des Gesetzes vom 1. August 1919, die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betreffend (Schulverordnungsblatt 1919 Nr. 28 Seite 221), erhobenen Einwand der Befassungsverletzung als unbegründet verworfen hat, veranlassen wir die Kreis Schulämter, alsbald eine eingehende Prüfung darüber zu veranstalten, ob den vertragsmäßig angestellten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen neben den ihnen nach Artikel I Ziffer 2 des angeführten Gesetzes zustehenden regelmäßigen Vergütungen auch die ordnungsmäßigen Feuerungsbeihilfen zukommen. Falls eine Gemeinde sich weigert, der ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, wäre alsbald bei dem Bezirksamt Antrag auf Verwaltungsentscheidung zu stellen.

Auf 1. Juli ist über den Vollzug der Anordnung zu berichten.

Karlsruhe, den 4. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

II. Personalnachrichten.

Das Staatsministerium hat unterm 9. April 1920 beschlossen, den bisherigen ordentlichen Professor der Universität Straßburg Dr. Spiegelberg zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Heidelberg zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 14. April 1920 beschlossen, den ordentlichen Professor des römischen und deutschen bürgerlichen Rechts an der Universität Freiburg Dr. Josef Partsch seinem Ansuchen entsprechend auf 1. April 1920 aus dem badischen Staatsdienste zu entlassen.

Das Staatsministerium hat unterm 12. April 1920 unter Aufhebung seiner Entschließung vom 23. Dezember 1919 beschlossen, den Vorstand der Lebensmittelprüfungsstation hier Dr. Emil Wöhnlich seinem Ansuchen entsprechend seiner Stelle zu entheben und ihm die Stelle eines Zweiten Beamten an der Lebensmittelprüfungsstation zu übertragen.

Das Staatsministerium hat unterm 12. April 1920 den Gewerbelehrer Josef Köbele an der Gewerbeschule in Pforzheim in gleicher Eigenschaft an jene in Durlach versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 14. April 1920 beschlossen, dem Hauptlehrer Emil Lohrer an der Volksschule in Mannheim unter Ernennung zum Rektor die Stelle eines Zweiten Beamten beim Volksschulrektorat in Mannheim zu übertragen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 29. April 1920 den Hauptlehrer Berthold Jörger an der Volksschule in Langenwinkel, N. Lahr, zum Turnlehrer am Realgymnasium in Mannheim ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 20. April 1920 den Zeichenlehrer Friedrich Landes am Realprogymnasium in Mosbach auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 26. April 1920 den Handelslehrer Robert Better von der Handelsschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an jene in Konstanz versetzt.

Zu ersten Lehrern (Oberlehrern) an der Volksschule einer Städteordnungsstadt wurden ernannt in

Mannheim: die Hauptlehrer

Karl Baas,
Heinrich Strohmaier,
Friedrich Münzer,
Ludwig Grether,
Jakob Sigmund,
Eugen Simmendinger,
Isaal Greilsamer,
Wilhelm Stiefel,
Karl Beck,
Arthur Maier,

ferner die Hauptlehrerin
Antonie Wagner.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in
Wyhlen, A. Lörrach, Hauptlehrer Jakob Kratt.

Aufgrund des § 30 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in
Durlach, Hauptlehrer Christian Höger.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:
Pforzheim, den Hauptlehrern Hugo Hellmuth in Durmersheim, A. Rastatt, und
Friedrich Reifig in Büchenbronn, A. Pforzheim,
sowie der Hauptlehrerin Lina Soine, früher im elsäß-lothringischen Schuldienst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:
Hauptlehrerin Emma Bühn in Rheinsheim, A. Bruchsal, nach Karlsruhe, A. Säckingen,
Hauptlehrer Edelbert Löffler in Wessental, A. Wertheim, nach Königshofen, A. Tauber-
bischofsheim,
Hauptlehrer Karl Reiß in Emmingen a. E., A. Engen, nach Eisingen, A. Bühl.

Zurückgenommen wurde auf Ansuchen:
die Versetzung der Hauptlehrerin Martha Wartmann von Linsheim, A. Karlsruhe, nach Heidelberg-
Kirchheim (siehe Schulverordnungsblatt 1918 Nr. 32 Seite 325).

Mit Entschließung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 26. April 1920 wurde dem
Vorstand an der von Stulzischen Waisenanstalt in Lichtental und vormaligen Hauptlehrer in Sandweier,
A. Baden, Otto Kniel gemäß § 130 des Schulgesetzes die Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten mit
den Rechten eines Volksschulhauptlehrers vorbehalten.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:
Dumbach, A. Buchen, dem Hilfslehrer Karl Molitor in Dornberg, A. Buchen,
Durlach, dem Unterlehrer Ludwig Enz in Karlsruhe,
Hockenheim, A. Schwetzingen, dem Unterlehrer Georg Braun in Heidelberg,
Ippingen, A. Donaueschingen, dem Schulverwalter Alfons Götz in Hasen, A. Donaueschingen,
Kehl, der Unterlehrerin Maria Weidner daselbst,
Leibertingen, A. Meßkirch, dem Unterlehrer Wilhelm Mennel in Heiligkreuzsteinach,
A. Heidelberg,
Oberflockenbach, A. Weinheim, dem Schulverwalter Oskar Leonhard daselbst,
Prinzbach, A. Lahr, dem Schulverwalter Emil Geisert daselbst,
Rheinhausen, A. Bruchsal, der Hilfslehrerin Maria Derr daselbst,
St. Georgen, A. Billingen, dem Unterlehrer Georg Engelhardt in Neckarbischofsheim,
A. Sinzheim,
Schiftung, Gemeinde Sinzheim, A. Baden, dem Unterlehrer Robert Göbel in Berghaupten,
A. Dffenburg,
Schonach, A. Triberg, dem Unterlehrer Ernst Schwobthaler an der Bürgerschule in Pfullendorf,

Schwezingen (Mädchenbürgerschule), der Unterlehrerin Kamilla Keigel an der Fichteschule in Karlsruhe,

Spöck, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer Friedrich Pjettscher in Karlsruhe,
Wambach, A. Schopfheim, dem Unterlehrer August Nischwitz in Königshaffhausen, A. Breisach,
Wiesloch, dem Unterlehrer Hermann Hack daselbst

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen, bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit:
Hauptlehrer Adolf Lorenz an der Volksschule in Mannheim,
Hauptlehrer Winand Schlipper an der Volksschule in Leipferdingen, A. Engen,
Hauptlehrer Wilhelm Weih an der Volksschule in Ötlingen, A. Lörrach.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:
Hauptlehrer Franz Borderer an der Volksschule in Mörsch, A. Ettlingen,
Hauptlehrerin Philippine Fochum an der Volksschule in Lörrach,
Hauptlehrerin Elisabeth Pfister an der Volksschule in Plittersdorf, A. Rastatt,
Unterlehrerin Frieda Bruger an der Volksschule in Karlsruhe,
Unterlehrerin Frau Emilie Schreiber geb. Stoffler an der Volksschule in Rielsingingen, A. Konstanz,
Unterlehrerin Hilda Spettinagel an der Volksschule in Volkertshausen, A. Stockach,
Haushaltungslehrerin Hedwig Böhrlé an der Volksschule in Konstanz.

III. Diensterledigungen.

An Volksschulen:

1. allgemein:
die Rektorstelle nach § 30 des Schulgesetzes an der Volksschule in Seckenheim, A. Mannheim;
die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an der Volksschule (Mädchenbürgerschule) in
Lörrach. Lehrbefähigung für Englisch und Französisch ist erforderlich;

2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Achern,
Allensbach, A. Konstanz,
Altshweier, A. Bühl,
Assamstadt, A. Bogberg,
Aua. Rh., A. Rastatt,
Bermatingen, A. Aberlingen,
Bermersbach, A. Offenburg,
Biberach, A. Offenburg,
Bischweier, A. Rastatt,
Bleibach, A. Waldkirch,
Böhlingen, A. Konstanz,
Bohlingen, A. Konstanz,
Busenbach, A. Ettlingen,
Durbach i. Tal, A. Offenburg,

Durlach,
 Ebnet, A. Freiburg,
 Edingen, A. Schwellingen,
 Eifental, A. Bühl,
 Emmendingen,
 Endingen, A. Emmendingen,
 Erzingen, A. Waldshut,
 Eschach, A. Bonndorf,
 Ettlingenweiler, A. Ettlingen,
 Fautenbach, A. Achern,
 Forst, A. Bruchsal,
 Fricklingen, A. Überlingen,
 Gaggenau, A. Rastatt,
 Gamshurst, A. Achern,
 Gausbach, A. Rastatt,
 Görwihl, A. Waldshut,
 Gottenheim, A. Breisach,
 Gottmadingen, A. Konstanz,
 Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim,
 Gutach, A. Waldkirch,
 Haagen, A. Lörrach,
 Hög, A. Schönau,
 Hainstadt, A. Buchen,
 Haltingen, A. Lörrach,
 Haueneberstein, A. Baden,
 Helmsheim, A. Bruchsal,
 Höllstein, A. Lörrach,
 Huttenheim, A. Bruchsal,
 Iffezheim, A. Rastatt,
 Jestetten, A. Waldshut,
 Immenstaad, A. Überlingen,
 Jöhlingen, A. Durlach,
 Kappelrodeck, A. Achern,
 Kehl,
 Kenzingen, A. Emmendingen,
 Ketsch, A. Schwellingen,
 Kippenheim, A. Ettenheim,
 Kirchgarten, A. Freiburg,
 Kirrlach, A. Bruchsal,
 Königheim, A. Tauberbischofsheim,
 Krozingen, A. Staufien,
 Kulsheim, A. Wertheim,
 Kuppenheim, A. Rastatt,
 Langenbrücken, A. Bruchsal,
 Landa, A. Tauberbischofsheim,
 Ling, A. Pfullendorf,
 Löffingen, A. Reustadt,

Bottstetten, A. Balds hut,
 Mahlberg, A. Ettenheim,
 Malsch, A. Ettlingen,
 Malsch, A. Wiesloch,
 Malschenberg, A. Wiesloch,
 Michelbach, A. Rastatt,
 Möhringen, A. Engen,
 Mörtsch, A. Ettlingen,
 Mösbach, A. Achern,
 Mühligen, A. Stockach,
 Muggensturm, A. Rastatt,
 Murg, A. Säckingen,
 Neckargemünd, A. Heidelberg,
 Neckarhausen, A. Mannheim,
 Neuzingen, A. Stockach,
 Nesselried, A. Offenburg,
 Neuenburg, A. Müllheim,
 Neuweier, A. Bühl,
 Niderschopfheim, A. Offenburg,
 Nordrach, A. Offenburg,
 Oberhof, A. Säckingen,
 Oberkirch,
 Oberjäckingen, A. Säckingen,
 Oberwittstadt, A. Forberg,
 Ohlsbach, A. Offenburg,
 Ottersdorf, A. Rastatt,
 Pfaffenrot, A. Ettlingen,
 Pfullendorf,
 Radolfzell, A. Konstanz,
 Rastatt,
 Rauenberg, A. Wiesloch,
 Reichenbach, A. Lahr,
 Rettigheim, A. Wiesloch,
 Rheinhausen, A. Bruchsal,
 Rielsingen, A. Konstanz,
 Riegel, A. Emmendingen,
 Ringsheim, A. Ettenheim,
 Rohrbach, A. Eppingen,
 Rotenfels, A. Rastatt,
 Sasbach, A. Achern,
 Sasbachwalden, A. Achern,
 Schapbach, A. Wolfach,
 Schatthausen, A. Wiesloch,
 Schliengen, A. Müllheim,
 Schonach, A. Triberg, Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist
 erforderlich,
 Schuttern, A. Lahr,

Schutterwald, A. Offenburg,
 Sedach, A. Adelsheim,
 Seelbach, A. Lahr,
 Steinmauern, A. Rastatt,
 Steinsfurt, A. Sinsheim,
 Stupferich, A. Durlach,
 Tauberbischofsheim,
 Ubstadt, A. Bruchsal,
 Unterbiederbach, A. Baldkirch,
 Unterharmsbach, A. Offenburg,
 Unterlauchringen, A. Waldshut,
 Untermünstertal, A. Staufeu,
 Untersimonswald, A. Baldkirch,
 Barnhalt, A. Bühl,
 Billingen,
 Bahlwies, A. Stöckach,
 Waldshut,
 Weiher, A. Bruchsal,
 Weitenung, A. Bühl,
 Welschingen, A. Engen,
 Wenkheim, A. Tauberbischofsheim,
 Wiesloch,
 Wintersdorf, A. Rastatt,
 Zentern, A. Bruchsal,
 Zusenhofen, A. Oberkirch,
 Zuwald, A. Offenburg;

3. je zwei Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Gengenbach, A. Offenburg,
 Reichenbach, A. Ettlingen,
 Odenheim, A. Bruchsal,
 Sandweier, A. Baden,
 Wollmatingen, A. Konstanz;

4. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Altlußheim, A. Schwezingen,
 Bahlingen, A. Emmendingen; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen,
 Bauschlott, A. Pforzheim,
 Berghausen, A. Durlach,
 Berwangen, A. Eppingen,
 Brehmen, A. Tauberbischofsheim,
 Büsingen, A. Konstanz,
 Dietlingen, A. Pforzheim,
 Eggenstein, A. Karlsruhe,
 Emmendingen,
 Eschelbronn, A. Sinsheim,
 Friedlingen, A. Lörrach,

Göbrichen, A. Pforzheim,
 Gondelsheim, A. Bretten,
 Graben, A. Karlsruhe,
 Heddesheim, A. Weinheim,
 Hilsbach, A. Sinsheim,
 Hochenheim, A. Schwetzingen,
 Ispringen, A. Pforzheim,
 Kehl,
 Kleinsteinbach, A. Durlach,
 Königsbach, A. Durlach,
 Ladenburg, A. Mannheim,
 Linsenheim, A. Karlsruhe,
 Lügelsachsen, A. Weinheim,
 Mecksheim, A. Heidelberg,
 Merchingen, A. Adelsheim,
 Michelfeld, A. Sinsheim,
 Moosbrunn, A. Eberbach,
 Mosbach,
 Müllheim,
 Münzesheim, A. Bretten,
 Neckarelz, A. Mosbach,
 Neckargerach, A. Eberbach,
 Nöttingen, A. Pforzheim,
 Oberbaldingen, A. Donaueschingen,
 Oberdielbach, A. Eberbach,
 Obrigheim, A. Mosbach,
 Oschelbronn, A. Pforzheim,
 Ötlingen, A. Lörrach,
 Philippsburg, A. Bruchsal,
 Rappenau, A. Sinsheim,
 Sandhausen, A. Heidelberg,
 St. Georgen, A. Billingen,
 Steinsfurt, A. Sinsheim,
 Börstetten, A. Emmendingen,
 Vogelbach, A. Müllheim,
 Waldangelloch, A. Sinsheim,
 Walldorf, A. Wiesloch,
 Wallstadt, A. Mannheim,
 Weiler, A. Pforzheim,
 Wörsingen, A. Bretten,
 Wiesloch;

5. je zwei Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:
 Grözingen, A. Durlach (das Vorschlagsrecht steht der Gemeinde zu),
 Rohrbach, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis Schulamt einzureichen.

IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

- Hermann Brunner, Rechnungsrat beim Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 13. April 1920,
 Friedrich Baur, Hauptlehrer in Mannheim, am 28. März 1920,
 Joseph Kühn, Hauptlehrer in Odenheim, A. Bruchsal, am 2. April 1920,
 Gustav Schäfer, Hauptlehrer in Mahlberg, A. Ettenheim, am 4. April 1920,
 Otto Haslinger, Regierungsrat, zuruhegesetzter Zeicheninspektor beim Ministerium des Kultus
 und Unterrichts, am 25. April 1920 in Karlsruhe,
 Mathilde Kohler, zuruhegesetzte Hauptlehrerin, früher an der Volksschule in Karlsruhe, am
 31. März 1920 in Freiburg i. Br.

Gefallen sind im Kampfe um das Vaterland:

- Richard Hiller, Volksschulkandidat, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Obrigheim,
 A. Mosbach, Kriegsfreiwilliger, am 9. Mai 1915,
 Ernst Reuß, Lehramtspraktikant von Pforzheim, zuletzt beurlaubt, Unteroffizier der Reserve,
 am 8. Juni 1917.